

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1885.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. März 1885.

9.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 17. März 1885,**

betreffend die nachstehende Erläuterung des § 126 der Wehrgesetz-Instruction vom 5. December 1868
(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21 v. J. 1869).

Triest m. p.

**Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landes-
vertheidigung vom 26. Februar 1885 Z. 3025 II.^a**

Die Ministerial-Instanz findet anzuordnen:

Maturitäts- (Reife- oder Abgangs-) Zeugnisse der gleichgestellten Fachlehranstalten (§ 126 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze) sind in Bezug auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung den im § 124:1 B b dieser Instruction bezeichneten Maturitäts-Zeugnissen gleichzuhaltten.

Die Reise- oder Abgangs-Zeugnisse der Fachlehranstalten sind mit den Studien-Zeugnissen des letzten Jahresurses nicht zu verwechseln. — Die ersteren beurkunden die Reise zum Eintritte in die Praxis des betreffenden Industriezweiges, wie die Maturitätszeugnisse der Mittelschulen die Reise zur Eintritte in eine Hochschule, und werden auf Grund der unter dem Vorfise eines Regierungs-Commissärs nach Absolvirung der Fachlehranstalt stattgefundenen allgemeinen Prüfung aus den obligaten Fächern aller Jahresurse der Fachlehranstalt ausgefertigt und ausgefolgt.

Der dritte Wahlbezirk, zu welchem die im Umkreise der Stadt nicht inbegriffene Area des städtischen Bezirkes N. Regens gehört, wählt Einen Vertreter.
Der fünfte Wahlbezirk, zu welchem die im Umkreise der Stadt nicht inbegriffene Area des städtischen Bezirkes S. Regens gehört, wählt Einen Vertreter.

Erster Abschnitt

Der sechste Wahlbezirk, zu welchem die im Umkreise der Stadt nicht inbegriffene Area des städtischen Bezirkes S. Regens gehört, wählt Einen Vertreter.
Die Wahlbezirke I bis VI sind durch die im ersten Abschnitte dieser Verordnung angeführten Bestimmungen für den Stadt-Magistrat von Triest festgestellt und in dem beigefügten Anhange (Anlage I) beigefügt.

Verordnung der k. k. österreichischen Staatskanzlei vom 17. März 1881

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1881 in Kraft.
Betreffend die nachstehende Erläuterung des § 126 der Wählergesetz-Instruction vom 3. December 1881 (Anlage II) v. d. J. 1881.)
Zweite Seite

Verordnung des k. k. Ministeriums für Land- und Forstwesen vom 26. Februar 1881

Die Ministerial-Instruction führt anzuordnen:
Naturwissenschaften (Reise- oder Abgangs-) Zeugnisse der gleichgestellten Fachlehranstalten (§ 126 der Instruction zur Ausführung der Wählergesetz-Instruction) sind in Bezug auf die Eintragung in die Wahlregister der Wahlbezirke I bis VI dieser Instruction bedingten Naturwissenschaften Zeugnisse gleichzustellen.